Landkreis Nordsachsen

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Kurzinfos

Jahrgang 32
Freitag, den 11. Februar 2022
Nummer 3

- Landratsamt Seiten 2–12
- Mitteilungen Gemeinden Seite 13
- Zweckverbände Seite 13
- Kultur und Schulen Seite 14
- Verschiedenes Seiten 14–17



Neuer Rüstwagen für Mügelner Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Mügeln verfügt ab sofort über einen neuen Rüstwagen. Den „Werkzeugkoffer“ auf vier Rädern hat Nordsachsens Landrat Kai Emanuel (links) am 8. Februar offiziell an die Kameraden übergeben. Mit dabei waren Mügelns Gemeindewehrleiter Norman Wolf, Stadtwehrleiter Ingo Fischer, Bürgermeister Johannes Ecke und der Leiter der des Kemmlitzer Kaolinwerks, Dr. Thomas Wegner (von links). Das Unternehmen unterstützt die Wehr in vielen Belangen. Das neue 320 PS starke Fahrzeug auf Scania-Basis ist mit zahlreichen Gerätschaften ausgestattet, die technische Hilfeleistungen in einer Vielzahl von Einsatzszenarien erlauben. Beschafft wurde der Rüstwagen durch den Freistaat Sachsen, der ihn für den Katastrophenschutz im Landkreis bereitgestellt hat. Das Spezialfahrzeug mit einem vom Fahrzeugmotor angetriebenen Stromgenerator, einer enorm starken Seilwinde und einem ausfahrbaren Lichtmasten ist nun Bestandteil des nordsächsischen Löschzugs Retten. Einsatzkräfte aus Mügeln, Dahlen und Döbrichau (Gem. Beilrode) arbeiten dort im Katastrophenfall Seite an Seite. Dank der Bereitschaft der Feuerwehren, im Katastrophenschutz mitzuwirken, konnte das Fahrzeug in Mügeln stationiert werden. ***Foto: Karsten Saak***

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl	
alle Verwaltungsstandorte	03421 758-0
Bereich Landrat	
Büro Landrat	03421 758-1012
Büro Kreistag	03421 758-1016
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft	03421 758-1051
Stabstelle Beteiligung	03421 758-1004
Stabstelle Medien und Kommunikation	03421 758-1034
Gleichstellungsbeauftragte	03421 758-1070
Dezernat Verwaltung und Finanzen	
2. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-2002
Amt für Personal und Organisation	03421 758-1502
Amt für Finanzen und Controlling	03421 758-1102
Zentrales Immobilienmanagement	03421 758-7002
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	03421 758-5402
Dezernat Bau und Umwelt	
1. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-4002
Bauordnungs- u. Planungsamt	03421 758-3102
Amt für Ländliche Neuordnung	03421 758-3202
Vermessungsamt	03421 758-3402
Umweltamt	03421 758-4102
Straßenbauamt	03421 758-3302
Dezernat Ordnung und Kommunales	
Dezernent	03421 758-5002
Straßenverkehrsamt	03421 758-5102
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	03421 758-5202
Ordnungsamt	03421 758-5311
Kommunalamt	03421 758-1202
Amt für Schulen und Bildung	03421 758-7202
Dezernat Soziales und Gesundheit	
Dezernentin	03421 758-6002
Jugendamt	03421 758-6102
Sozialamt	03421 758-6202
Gesundheitsamt	03421 758-6302
Amt für Migration und Ausländerrecht	03421 758-5302
Bürgerbüros	
Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Bürgerbüro Delitzsch	03421 758-1334
Bürgerbüro Eilenburg	03421 758-1355
Bürgerbüro Oschatz	03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter **www.landkreis-nordsachsen.de.**

IMPRESSUM

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27, Telefon 03421 758-1034, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement

Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachungen

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 60/2022 Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Dürrenberg (Liebschützberg)	174	0,7080	Wald

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **24.02.2022** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 72/2022 Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Eilenburg Flur 36 (Eilenburg)	58	3,4883	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **24.02.2022** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung

Landkreis Nordsachsen

Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.
Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch
Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder
tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz
Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

In Torgau
Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

Dezernat Bau und Umwelt

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Az.: 413/Schi/106.11-7.1.7.1/TO-0218-16
vom 31. Januar 2022

Das Landratsamt Nordsachsen hat der **Quickhof GmbH & Co. KG, Altendorfer Weg 1 in 19395 Ganzlin OT Wendisch Priborn** mit Datum vom 17. Januar 2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung **zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Ferkeln** mit 6.600 Ferkelplätzen unter gleichzeitiger Herabsetzung der Tierplatzzahl für Mastschweine auf 5.440 am Standort Bornaer Straße 4 in 04758 Oschatz OT Lonnewitz, Gemarkung Lonnewitz, Flurstück 167/4 mit folgendem verfügenden Teil, erteilt.

1.
Der Quickhof GmbH & Co. KG wird auf Antrag vom 28.01.2019, für die Entscheidung vollständig am 01.10.2021, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie Nr. 7.1.7.1, Nr. 7.1.9.1 und Nr. 9.36 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die Immissions-schutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Ferkeln am Standort Oschatz OT Lonnewitz, Bornaer Straße 4, Gemarkung Lonnewitz, Flurstück 167/4 unter dem in Punkt II. näher bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Ziffer III. und IV. genannten Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

2.
Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende nachfolgend benannte behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 72 SächsBO i. V. m. § 64 SächsBO
- Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO von den Vorschriften nach § 6 Abs. 3 SächsBO (Ab-standsflächen)
- wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Niederschlagswasserbehandlungsanlage (Sedimentationsanlage) einschließlich vorgeschaltetem Schieberschacht mit Viskositätssensor und einem Drosselbau mit Bypass gemäß § 60 WHG i. V. m. § 55 SächsWG
- wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb eines Regenrückhaltebeckens mit Notüberlauf und mit Drosselbauwerk und Absperrschacht mit Schieber gemäß § 60 WHG i. V. m. § 55 SächsWG
- wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb eines Einleitbauwerkes am Gewässer gemäß § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG

3.
Bestandteil der Genehmigung sind die in der Anlage 1 aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen, aus denen sich Standort, Technologie und Umfang des mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenbetriebes ergeben.

4.
Die Genehmigung für das Gesamtvorhaben oder für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen (gemäß Abschnitt II.) erlischt, wenn mit Errichtung oder Betrieb der zu ändernden Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben wurde.

5.
Die Kosten des Verfahrens entsprechend der Kostenentscheidung (gemäß Abschnitt VI.) trägt die Antragstellerin.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen Südring 17, 04860 Torgau; Fischerstraße 26, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a und 7b; 04509 Delitzsch, Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen nach der Bekanntmachung vom

14. Februar 2022 bis einschließlich 28. Februar 2022

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

Landratsamt Nordsachsen • Dr.-Belian-Straße 4
Zimmer 386 • 04838 Eilenburg

Montag	**8.00 Uhr – 16.00 Uhr**
Dienstag	**8.00 Uhr – 18.00 Uhr**
Mittwoch	**8.00 Uhr – 16.00 Uhr**
Donnerstag	**8.00 Uhr – 16.00 Uhr**
Freitag	**8.00 Uhr – 13.00 Uhr**

Aufgrund der der aktuellen Lage ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Hierzu wenden Sie sich bitte an nachfolgende Kontaktdaten:

Landratsamt Nordsachsen • Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde • Frau Schirmer
Telefon: 03421 758 4153
E-Mail: Kathrin.Schirmer@lra-nordsachsen.de

Zudem bitten wir im Falle eines Zusammentreffens mit anderen Personen in der Dienststelle Eilenburg des Landratsamtes Nordsachsen den Mindestabstand von 1,50 m so gut es geht einzuhalten. Für den Zutritt zum Dienstge-

bäude gelten die aktuellen Regelungen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG). Bei Redaktionsschluss der vorliegenden Ausgabe des Amtsblattes war der Zutritt zum Dienstgebäude nur mit einem 3G-Nachweis möglich.

Der Genehmigungsbescheid ist auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen unter www.landratsamt-nordsachsen.de/behoerdenwegweiser einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Abs.8 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Mit dem Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als bekannt gegeben und zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, beim Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt schriftlich angefordert werden.

Für die Tierhaltungsanlage ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ (https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse) maßgeblich.

Torgau, den 31.01.2022
Landratsamt Nordsachsen



Dr. Rexroth
Erster Beigeordneter

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen zur Zulassung des Gemeingebrauchs am Schladitzer See vom 04.02.2022

Das Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, als untere Wasserbehörde erlässt folgende Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 16 Abs. 3, § 109 Abs. 1 Nr. 3 und § 110 Abs. 1 des Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 20210 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist:

I. Geltungsbereich, Umfang und Begriffsbestimmung

1.1 Geltungsbereich und Umfang

Auf dem Schladitzer See wird der Gemeingebrauch mit den unter Ziffer II genannten Einschränkungen zugelassen.
Die nutzbaren Wasserflächen und die Verbotsgebiete sind in einer Karte dargestellt, welche Bestandteil dieser Entscheidung ist (Anlage).

1.2. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind:

- Baden
  Darunter fallen die Ausübung des Schwimm- und Tauchsports (ohne Gerät) sowie die Nutzung von kleinen dafür geeigneten Sportgeräten wie Schwimmringen, Bällen, Luftmatratzen o.ä. .
- Tränken
  Tränken bedeutet Zutreiben von Pferden zur Wasseraufnahme.
- Schöpfen mit Handgefäßen
  Unter diese Tätigkeit fällt die Wasserentnahme mittels Kannen, Eimern, Kübeln etc. Größere Behältnisse, die sich nur mit mechanischer Unterstützung handhaben lassen, sind keine Handgefäße.
- Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne maschinellen Antrieb
  Dazu zählen muskelbetriebene Fahrzeuge wie Ruderboote, Paddelboote, Kanus, Schlauchboote, Tretfahrzeuge sowie Segelboote ohne Flautenschieber sowie Windsur-fen, Stand up Paddling (SUP).
  Als klein gelten in diesem Zusammenhang Fahrzeuge bis zu einer Länge von 6,20 m.
- Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräte und Fischnahrung
  Dies stellt das Einbringen zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung dar, soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Ge-wässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

II. Einschränkung des Gemeingebrauchs

2.1. Verbot der Ausübung des Gemeingebrauchs

Die Ausübung des Gemeingebrauchs ist auf nachfolgend bezeichneten Seeflächen (Verbotsgebiete) unter-

sagt:

- Verbotsgebiet „Schilf- und Röhrichtbestände“
- Verbotsgebiet „Pumpstation Wolteritz“

Die örtlichen Lagen sind in der zugehörigen Karte wie folgt dargestellt:



2.2. Ein- und Aussetzen von kleinen Fahrzeugen ohne maschinellen Antrieb (außer Windsurfen und Stand up Paddling)

Das Ein- und Aussetzen der Fahrzeuge hat nur an den dafür ausgewiesenen Bootseinlassstellen zu erfolgen:

- Slipstelle „Tauchstation Schladitzer Bucht“
- Slipstelle und Bootsanleger „Sportstrand Schladitzer Bucht“
- Slipstelle und Bootsanleger „Anglerstützpunkt Wolteritz“

Die örtliche Lage ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



2.3. Ein- und Ausstieg für Windsurfen

Ein- und Ausstiege haben nur an der dafür ausgewiesenen Stelle zu erfolgen.

Die örtliche Lage ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



2.4. Tränken von Tieren

Das Tränken an den Tränkstellen ist auf Pferde beschränkt.

Die örtliche Lage ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



2.5. Das Baden und das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne maschinellen Antrieb wird auf die Zeit von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang beschränkt.

2.6. Der Eissport ist auf dem Schladitzer See verboten.

III. Kennzeichnungen

3.1. Badestellen werden durch weiße Tonnen begrenzt.

3.2. Die Verbotsgebiete sind wie folgt gekennzeichnet:

- mit einem wasserseitigen Verbotsschild (Pumpstation Wolteritz)

bzw. ergeben sich:

- durch den natürlichen Bestand an Schilf und Röhricht.

IV. Nebenbestimmungen

4.1. Bei der Nutzung der Wasserflächen hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer Nutzer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

4.2. Beschädigungen oder das unberechtigte Entfernen von Begrenzungen (Tonnen, Schilder) sind verboten.

4.3. Beeinträchtigungen der berg- und wasserrechtlichen Sanierungsarbeiten sind verboten.

4.4. Jegliche Verunreinigung des Gewässers ist verboten.

4.5. Die Bootseinlassstellen sind möglichst rechtwinklig anzusteuern.

4.6. Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordsachsen oder der Polizei unverzüglich zu melden.

4.7. Fahrzeuge, die das Gewässer befahren, dürfen ausschließlich mit biologisch abbaubaren Antifoulingmitteln behandelt worden sein. Eine Außenreinigung der Fahrzeuge ist auf dem Gewässer verboten.

4.8. Die noch nicht abgeschlossenen berg- und wasserrechtlichen Sanierungsmaßnahmen haben Vorrang vor dem Gemeingebrauch.

4.9 Die Ausübung des Gemeingebrauchs kann bei Bedarf jederzeit aus wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, geotechnischen, bergtechnischen oder Sicherheitsgründen oder aufgrund von Gefahrenabwehrmaßnahmen ganz oder teilweise untersagt werden.

4.10. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des entschädigungslosen Widerrufs.

V. Inkrafttreten / Sofortvollzug

5.1. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gege-ben und erlangt an diesem Tag Wirksamkeit.

5.2. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I bis IV wird angeordnet.

5.3. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Delitzsch vom 12.03.2004 zur Regelung des Gemeingebrauchs am Schladitzer See wird widerrufen und die Verordnung des Landkreises Delitzsch zur Regelung des Umfangs des Gemeingebrauchs für den Schladitzer See vom 03.03.2004 wird aufgehoben.

VI. Hinweise

6.1. Der Gemeingebrauch bezieht sich nur auf die Nutzung der Wasserflächen und nicht auf die Landflächen.

6.2. Alle durch diese Allgemeinverfügung zugelassenen Nutzungen erfolgen auf eigene Gefahr.

6.3. Nicht unter den Gemeingebrauch fallen folgende Nutzungen:

- Tauchsport mit technischen Hilfsmitteln (Druckluftgeräte)
- Befahren mit Fahrzeugen mit maschinellem Antrieb
- Segeln mit motorbetriebenen Booten (auch Flautenschieber)
- wassersportliche Veranstaltungen wie z.B. Schwimmwettbewerbe, Ruderregatten, Triathlon
- Ausübung gefahrgeneigter Nutzungen wie Kiten, Jetski, Wasserski, Bananaboot o.ä.

Hierfür sind gesonderte wasserrechtliche und ggf.

auch schifffahrtsrechtliche Gestattungen erforderlich.

6.4. Die weißen Tonnen an den Badestellenmarkieren den hauptsächlich durch Badende zu nutzenden Bereich. Die Befahrung dieser Bereiche ist nur unter besonderer Vorsicht zulässig. Das Schwimmen außerhalb dieser Bereiche ist unter besonderer Vorsicht möglich.

6.5. Die Bootseinlassstellen unterliegen der Verantwortung der jeweiligen Betreiber. Diese dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Betreibers genutzt werden.

6.6. Auf dem Schladitzer See gilt die Sächsische Schifffahrtsverordnung mit den darin genannten bundesrechtlichen Verordnungen. Insbesondere sind weitere, nicht von der Allgemeinverfügung beinhaltete, schifffahrtsrechtliche Kennzeichnungen zu beachten.

6.7. Mit der Zulassung des Gemeingebrauchs ist grundsätzlich kein zulassungsfreier Zugang zu Ufergrundstücken verbunden. Der Zutritt zum Gewässer muss von einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegefläche ausgehen bzw. sind Privatrecht, Bergrecht und sonstige Rechte zu beachten.

6.8. Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau - Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) übernimmt als Eigentümerin der Gewässergrundstücke keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung der Nutzungen des Gemeingebrauchs, insbesondere auch nicht bei Verstößen gegen die Verbote, Beschränkungen und Verhaltensregeln dieser Allgemeinverfügung.

6.9. Die LMBV ist nicht für die Sicherung der Badegewässerqualität gemäß Sächsischer Badegewässerverordnung zuständig.

6.9. Die LMBV gewährleistet keine Zielwasserstände des Schladitzer Sees. Des Weiteren sind im Zuge der wechselnden klimatischen Bedingungen größere Schwankungen des Wasserstandes im See zu erwarten. Nutzungen am See müssen diese schwankenden Wasserstände berücksichtigen.

6.10. Alle Gewässernutzungen, die keine Benutzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 WHG sind und für die nach dem WHG oder SächsWG keine Zulassungsfreiheit vorgesehen ist, bedürfen einer Gestattung durch die zuständige Wasserbehörde. Gemäß § 122 Abs.1 Nummer 1 SächsWG stellen Nutzungen der Gewässer ohne erforderliche Gestattung Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können. Dies gilt auch für Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zur Nutzung des Schladitzer Sees.

6.11. Auf Antrag kann die zuständige Wasserbehörde eine Befreiung von den Einschränkungen und Verboten erteilen, wenn dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist oder ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder in den Außenstellen:

Fischerstraße 26 in 04860 Torgau
Südring 17 in 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a in 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 4-5 in 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9 in 04758 Oschatz

einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten digitalen Signatur nach dem Vertrauensdienstgesetz (VDG) zu versehen. Der Zugang für die elektronische Übermittlung ist über die E-Mail-Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de eröffnet.

Torgau, den 04.02.2022

i. V.
Kai Emanuel
Landrat

LANDKREIS NORDSACHSEN
-02-

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) AZ.: 412/Brad/703/15.22

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH beantragte am 15.02.2021 die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben „Erweiterung der Kläranlage Gotha“.

Für die Erweiterung der Kläranlage Gotha ist ein Genehmigungsverfahren gemäß § 55 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. S. 287) in Verbindung mit § 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) am Standort 04838 Jesewitz OT Gotha, Groitzscher Straße, Gemarkung Gotha Flur 1, Flurstück 40/6 zu führen.

Das Vorhaben wird die grundhafte Sanierung und Erhöhung der Abwasserbehandlungskapazität von 10.000 EW auf 14.000 EW umfassen.

Die dem Genehmigungsverfahren vorangestellte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 in Verbindung § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit Anlage 1, Nummer Nr. 13.1.2 UVPG, ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Be-

hörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:
Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer) zu erwarten. Ebenso bedarf es für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Umfeld des Vorhabenstandortes befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte. Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Mit erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche ist darüber hinaus nicht zu rechnen. Im Ergebnis der Vorprüfung war somit festzustellen, dass durch das Änderungsvorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Nordsachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Torgau, den 18.01.2022

Landratsamt Nordsachsen

i. V.

Dr. Rexroth
Dezernent

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2020_1000879

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Triestewitz Flur 11 (7723): 169, 175, 176, 178, 183, 217/1, 226
Gemarkung Triestewitz Flur 10 (7722): 3, 4, 5, 7/1, 7/2, 9
Gemarkung Arzberg Flur 7 (7706): 7, 8, 9, 11, 12

Art der Änderung
1. Zerlegung
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Berichtigung der Flächenangabe

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

14.02.2022 bis zum 13.03.2022
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen Südring 17, 04860 Torgau, Fischerstraße 26, 04860 Torgau, Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch, Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet:
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Schadstoffentsorgung im Landkreis Nordsachsen

Mit dem Beschluss der neuen Abfallwirtschaftssatzungen für den Landkreis Nordsachsen hat sich seit dem 1. Januar 2022 das System der Schadstoffsammlung geändert. Damit geht für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises eine wesentliche Serviceerhöhung einher, denn die Abgabezei-ten haben sich deutlich verlängert. Bislang konnten Schadstoffe aus privaten Haushalten nur zu teilweise sehr eng begrenzten Öffnungszeiten am Schadstoffmobil abgegeben werden. Jetzt besteht die Möglichkeit, diese sechs- bis siebenmal im Jahr jeweils für eine Woche – also auch samstags – auf Ihrem nahegelegenen Wertstoffhof abzugeben.

Am Schadstoffsammelcontainer auf den Wertstoffhöfen können nur gefährliche Abfälle abgegeben werden. Hierzu gehören z. B. Lösemittel, Säuren, Laugen, Pestizide, Fotochemikalien, quecksilberhaltige Abfälle, Zytostatika sowie Farben und Lacke, die organische Lösungsmittel enthalten. Weitere schadstoffhaltige Abfälle können der Anlage 2 der Abfallwirtschaftssatzungen für die Entsorgungsgebiete Delitzsch und Torgau-Oschatz entnommen werden oder in der Abfall-App des Landkreises Nordsachsen nachgelesen werden.

Zu den Abfällen, die nicht auf den Wertstoffhöfen über die Schadstoffsammlung abgegeben werden können, gehören Dispersionsfarben, also z. B. handelsübliche Wandfarben. Diese enthalten keine gefährlichen Stoffe und unterfallen daher nicht der Schadstoffsammlung durch den Landkreis.

Die Entsorgung solcher Farben erfolgt, nachdem sie ausgehärtet/ausgetrocknet sind, über den Restabfall. Die restentleerten Behälter und Farbeimer können über den Gelben Sack bzw. die Gelben Tonne entsorgt werden.

Nähere Informationen zur Entsorgung einzelner Abfallarten können dem Abfall-ABC der AbfallApp des Landkreises Nordsachsen entnommen werden. Einfach den QR-Code scannen oder im App- oder PlayStore kostenfrei laden und den Landkreis Nordsachsen auswählen. Dann unter dem Punkt Einstellungen den eigenen Ort und die eigene Straße festlegen und auch die Art, wann und wie man erinnert werden möchte.

Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachungen

Benachrichtigung über einer Öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn André Wurche
geb. 03.05.1986
Berlin
Calbitzer Str. 7 A
04779 Wermsdorf

ist für Herrn André Wurche ein Bescheid vom 25.01.2022, Kassenzeichen 113003824 005, TG-AW 1986 im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassungsbehörde
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Oschatz, den 27.01.2022

Huth
Amtsleiter

Benachrichtigung über einer Öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn Andy Hesse
geb. 17.03.1992
Dortmund
Phillipp-Müller-Str. 8
04774 Dahlen OT Börln

ist für Herrn Andy Hesse ein Bescheid vom 24.01.2022, Kassenzeichen 113003840 003, OZ-SB19 im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassungsbehörde
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht

Oschatz, den 25.01.2022
Huth
Amtsleiter

Benachrichtigung über einer Öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn Stefan Olah
geb. 16.06.1991
Hnusta
Zinnaer Straße 44
04860 Torgau

ist für Herrn Stefan Olah ein Bescheid vom 20.01.2022, Kassenzeichen 113003480 007, TG-GB 279 im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassungsbehörde
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Oschatz, den 24.01.2022
Huth
Amtsleiter

Dezernat Soziales und Gesundheit

Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung

Die Schriftstücke „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.3.0487/21und 469.31.3.0016/22

für Frau Timea Poláková, geb. am 01.06.1977,

zuletzt wohnhaft in 04860 Torgau, Zinnaer Str. 32

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet besondere Dienste (UVG)
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 26.01.2022

gez.
Mandy Renner
Amtsleiterin Jugendamt

Öffentliche Zustellung

Die Schriftstücke „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.3.0011/22, 469.31.3.0012/22, 469.31.3.0013/22 und 469.31.3.0014/22

für Frau Nadja Bechler, geb. am 09.01.1986,

zuletzt wohnhaft in 55743 Idar-Oberstein, Kobacherstr. 36

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet besondere Dienste (UVG)
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 24.01.2022

gez.
Mandy Renner
Amtsleiterin Jugendamt

Ausschreibung

Der Landkreis Nordsachsen hat für die stationären psychiatrischen Einrichtungen

- Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH/St. Georg Unternehmensgruppe in Wermsdorf
- Wohnheim St. Hubertus des Christlichen Sozialwerkes gGmbH in Wermsdorf
- Außenwohngruppe für chronisch psychisch Kranke Menschen der Lebenshilfe Torgau e.V. in Torgau

die Funktion eines/einer

ehrenamtlichen Patientenfürsprecher/ehrenamtliche Patientenfürsprecherin

im Einzugsgebiet des Landkreises in den Regionen Torgau/Oschatz/Wermsdorf ab sofort neu zu bestellen.

Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus dem § 4 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei Psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 10. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 422), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBl.).

Die Aufwandsentschädigung ergibt sich auf der Basis der Satzung über die Entschädigung von ehren-amtlicher Tätigkeit für den Landkreis Nordsachsen in der aktuellen Fassung.

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit mit Erfahrungen in psychosozialer Begleitung und Betreuung. Patientenfürsprecher sollen für Wünsche und Beschwerden der Patienten offen sein und stehen für beratende Gespräche zur Verfügung.

Sie haben Zugang zu allen Bereichen der Einrichtungen und zu den Patienten. Bei Bedarf vermitteln sie zwischen den Patienten und Mitarbeitern der Einrichtung. Werden erhebliche Mängel bei der Betreuung festgestellt, denen nicht in angemessener Frist abgeholfen wird, so informieren sie die Leitung der Einrichtung, den Träger sowie die Besuchskommission.

Die Bewerberin/der Bewerber darf nicht in einer der oben aufgeführten, stationären Einrichtungen arbeiten.

Die Bestellung erfolgt für fünf Jahre und endet am 31.12.2026.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum

31. März 2022

an Landratsamt Nordsachsen
Sozialdezernat
Frau Schmidt
04855 Torgau

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...
– Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
– Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
– Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
– Begleitung in belastenden Lebenssituationen
– Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:
– flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
– Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
– regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
– Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
... ***und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!***

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!
Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk
Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Baustein der ehrenamtlichen Familienpatenschaft wird gefördert vom: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend | Freistaat SACHSEN



Landratsamt Nordsachsen/Dezernat Soziales/Sozialamt
Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler

Telefon:
03421 758 6204
pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:
www.pflegenetz.sachsen.de
www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes

Freistaat SACHSEN

EUTB
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordsachsen

Leipziger Straße 42 (SÜBA Turm) • 04860 Torgau

Ansprechpartnerinnen

Simone Leineweber
Telefon: 03421 9000 381
Mobil: 0160 96305573

Katharina Gallas
Telefon: 03421 9000 382
Mobil: 0157 51765521

Telefonzeiten
Mo bis Do 08 bis 14 Uhr | Fr 08 bis 12 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Kontakt
E-Mail: eutb@vdk-sachsen.de
Internet: www.eutb-torgau.com
Fax: 03421 9000383

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
SOZIALVERBAND VdK SACHSEN

PFLEGEKINDERDIENST IM LANDKREIS NORDSACHSEN

Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:
Katrin Petersohn
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6140,
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

Schönwölkau, Krostitz, Zschepplin, Jesewitz und Eilenburg:
Jessica Underberg
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6538,
E-Mail: Jessica.Underberg@lra-nordsachsen.de

Taucha, Bad Düben und Eilenburg-Ost:
Antje Lungershausen / Stefanie Staab
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6107,
E-Mail: Antje.Lungershausen@lra-nordsachsen.de

Torgau, Dreiheide, Trossin, Dommitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:
Katharina Mann
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6163,
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

Mügeln, Wermsdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):
Ines Renner
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6180,
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:
Katharina Mucke
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6188,
E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de

Mitteilungen Gemeinden

Große Kreisstadt Schkeuditz



Stellenausschreibung

In der Stadtverwaltung Schkeuditz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet die Stelle

Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter Bürgeramt und Ortsteilverwaltung m/w/d

zu besetzen.

Die Stellenbeschreibung mit den Anforderungen und den Bewerbungshinweisen finden Sie auf der Homepage der Stadt Schkeuditz unter: www.schkeuditz.de Stellenangebote.

Bewerbungsende ist der 14. Februar 2022

Bekanntmachungen Zweckverbände

Zweckverband Torgau-Westelbien

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien - Bereich Trinkwasser - für das Wirtschaftsjahr 2022

Gemäß § 74 SächsGemO i. V. mit §§ 16 - 21 der SächsEigBVO hat die Verbandsversammlung, Bereich Trinkwasser, des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien mit Beschluss-Nr. TW 01-2021 in ihrer Sitzung am 26.11.2021 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit:

1. dem Erfolgsplan
   mit Erträgen in Höhe von 4.941 TEUR
   mit Aufwendungen in Höhe von 5.105 TEUR
   voraussichtlicher Gewinn/Verlust - 164 TEUR

2. dem Liquiditätsplan mit dem Mittelzu- / Mittelabfluss
   - aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 254 TEUR
   - aus Investitionstätigkeit in Höhe von - 890 TEUR
   - aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von - 6 TEUR

3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 0 EUR

4. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 150 TEUR

Torgau, den 02.12.2021

Barth
Verbandsvorsitzende



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung liegen nach ihrer öffentlichen
Bekanntmachung vom **14. Februar bis 22. Februar 2022** während der allgemeinen Dienstzeiten im Zweckverband Torgau-Westelbien, Am Wasserturm 1, 04860 Torgau, zur Einsichtnahme aus.

Kultur und Schulen

Eindrucksvolle Geschichten

Steve Baker & The Live Wires machen auf ihrer „The Great Divide“ Tour 2022 am 19. Februar ab 21 Uhr im der Kulturbastion Station. Die Mundharmonika Ikone Steve Baker genießt seit langem einen internationalen Ruf als stilistisch vielseitiger Spieler und ist dem Publikum in Torgau seit fast zwei Jahrzehnten durch seine fulminanten Auftritte mit der Blueslegende Abi Wallenstein bestens bekannt. Nun schaltet er einen Gang höher und zeigt mit seinem zweiten Soloalbum „The Great Divide“ deutlich, dass sein musikalischer Weg damit noch lange nicht zu Ende ist. Die elf spannenden Neukompositionen mit seinem gut eingespielten, generationsübergreifenden Bandprojekt „The LiveWires”, erzählen eindrucksvoll Geschichten aus dem Leben, von der Liebe und dem Streben nach Glück im Zeitalter der Lügen. Der drahtige, sparsam arrangierte Band-Sound mit packendem Chorgesang bietet das perfekte Medium, um Bakers eigenwillige Songs optimal zur Geltung kommen zu lassen. Dabei kommt sein unverkennbares Harpspiel keineswegs zu kurz. Für die Veranstaltung gilt die 2G+-Regelung.



Steve Baker & The LiveWires. Foto: Gerald Oppermann

Verschiedenes

„Die Impfung kann wirkungsvoll ergänzen“

Dr. Thomas Grünewald ist Leiter der Klinik für Infektions- und Tropenmedizin und Leitender Arzt der Abteilung Krankenhaus- und Umwelthygiene am Klinikum Chemnitz gGmbH. Zudem bekleidet er den Vorsitz der Sächsischen Impfkommission (SIKO). Lesen Sie hier seine Antworten auf Fragen zur Booster-Impfung.

In Sachsen sind ca. 20 Prozent der über 60-Jährigen noch nicht vollständig geimpft. Wie denken Sie darüber?
Ich bin in Sorge. Wir wissen, dass bei gerade denjenigen, die in dieser Altersgruppe nicht geimpft sind, das Risiko für schwere, lebensgefährliche COVID-Erkrankungen sehr ist. Auch, wenn man mit einer Impfung nicht zu 100% eine Ansteckung vermeiden kann, schützt sie doch sehr sicher vor solchen schweren Verläufen und rettet Leben!

Wie wichtig ist die Booster-Impfung für alle Altersgruppen? Geht es dabei vor allem um den Schutz vor dem Omikron-Virus?
Hier muss man etwas weiter ausholen: Um einen ausreichenden Impfschutz für einen Erreger zu haben, auf den wir bislang nie getroffen sind und den unser Immunsystem nicht kennt, reichen ein bis zwei Impfungen nicht aus. Viele Menschen vergessen, dass wir genauso mit den Erregern von Kinderlähmung, Diphtherie und Wundstarrkrampf umgehen, nur dass hier die Impfungen in den ersten ein bis zwei Lebensjahren erfolgen und danach nur noch Auffrischungen. Bei SARSCoV-2 ist unser aller Immunsystem ähnlich untrainiert, so dass auch hier mehr als zwei Impfungen erforderlich sind. Insbesondere dann, wenn der Erreger sich verändert (neue Varianten durch Mutationen wie bei der Omicron-Variante). Hier ist es wichtig, eine ausreichend potente Immunität zu generieren. Für SARS-Co-V-2 mit der jetzt zirkulierenden Omicron-Variante sind dabei tatsächlich drei Impfungen (für Immungeschwächte sogar vier Impfungen) erforderlich. Auch ein Nachlassen der Immunität kann damit sicher verhindert werden.

Welche Menschen haben ein erhöhtes Risiko, gesundheitliche Langzeitfolgen von Covid-19 zu entwickeln?
Hier muss man zwischen drei Gruppen unterscheiden: die einen, die durch eine langwierige intensivmedizinische Behandlung (u.U. mit einer Organersatztherapie) noch mit den Folgen von Krankheit und Therapiemaßnahmen zu kämpfen haben. Diese Menschen werden dadurch teilweise nicht mehr so gut leben können wie zuvor. Eine zweite Gruppe sind die Personen, die an einem Post-COVID oder Long-COVID-Syndrom leiden. Hier ist bis jetzt noch unklar, wer diese Folgen der Infektion mit dem neuen Coronavirus zu tragen hat. Auch nach einem leichten Verlauf kann es dazu kommen. Es gibt derzeit keine sicheren Möglichkeiten, dies im Vorfeld zu klären. Als dritte, kleine, aber keinesfalls zu vernachlässigende Gruppe sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu nennen, die kurz nach der durchgemachten Infektion eine starke, weit überschießende und gefährliche Immunreaktion mit hoher Krankheitslast bekommen, dass sogenannte MIS-C/A (Multi-Organ Inflammations-Syndrom der Kinder bzw. der Erwachsenen) oder PIMS (Pädiatrisches inflammatorisches Multi-Organ-Syndrom). Dieses Syndrom ist sehr bedrohlich und führt dazu, dass bis zu 50% der betroffenen Kinder auf einer Intensivstation behandelt werden müssen. Auch hier sind die Risikofaktoren nicht ganz klar, obwohl es mehr Kinder und Jugendliche mit vorbestehende Krankheiten betrifft.

Wie kommen wir aus der Pandemie?
Das ist die wichtigste Frage für viele Menschen. Leider gibt es keine einfachen Antworten oder Lösungen hierfür, da wir alle eine solche Pandemie bislang niemals erlebt haben. Es ist klar, dass das Zusammenspiel vieler Maßnahmen (Hygieneregeln, Kontaktreduktion, Rücksichtnahme im persönlichen Umfeld) die Zahl der Betroffenen reduzieren und damit die Belastung der gesamten Gesellschaft vermindern kann. Die Impfung kann dieses Maßnahmenbündel sehr wirkungsvoll ergänzen, da auch hiermit sehr viele Übertragungen, Krankheiten und auch Todesfälle sicher vermieden werden können. Es muss allen Menschen klar sein, dass eine Begrenzung der Pandemie eine globale Aufgabe ist. Nicht nur Maßnahmen in der eigenen Stadt, im Freistaat oder in der Bundesrepublik reichen aus, sondern es ist hier eine globale konzertierte Aktion vonnöten. Wir sollten allerdings im kleinen diese Dinge konsequent umsetzen, um die Belastung aller damit zu mindern und ein Ende der pandemischen Situation schneller herbeizuführen.

Freistaat Sachsen
Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung

Vorherige Ankündigung

nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

über beabsichtigte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach § 39 WHG i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und über beabsichtigte Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Hochwasserschutzanlagen nach § 79 Absatz 3 SächsWG im Rahmen der gesetzlichen Duldungspflichten nach § 41 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. § 38 SächsWG

Der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung als Gewässerunterhaltungspflichtiger kündigt hiermit den Eigentümern, Anliegern, Hinterliegern sowie der Öffentlichkeit an den Gewässern 1. Ordnung, Grenzgewässern und an den öffentlichen Hochwasserschutzanlagen folgende duldungspflichtige Maßnahmen an:

Im Jahr **2022** werden ganzjährig

Maßnahmen zur Wühltierbekämpfung an den Hochwasserschutzanlagen, Stauanlagen und Gewässern durchgeführt.
Dazu werden auch gekennzeichnete Fallen und Fanggeräte verwendet, die weder berührt noch verändert oder entfernt werden dürfen.

Diese Maßnahmen dienen einem optimalen Hochwasserschutz der Bevölkerung!

Die verwendeten Hinweisschilder:



In den Ferien an den Werbeliner See

Insgesamt 18 Termine hat das Team der vom Landkreis Nordsachsen geförderten „Naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zu Natura-2000 im Raum Delitzsch" für das laufende Jahr vorbereitet. Die Teilnahme an allen angebotenen Exkursionen ist kostenfrei, allerdings ist die Teilnehmerzahl begrenzt. Anmeldungen werden entweder unter der E-Mail-Adresse info@nsgwerbeliner-see.de oder unter der Telefonnummer 0170 5751 509 (bzw. -510) entgegengenommen.

Diese Exkursionen haben die Naturschützer in den Winterferien geplant:

Donnerstag, 17. Februar 2022, 10 bis 12 Uhr
Ferienexkursion „Auf den Spuren des Bibers"
Der größte europäische Nager war in Deutschland über 150 Jahre ausgestorben und erobert sich nach und nach seinen Lebensraum zurück. Auch am Werbeliner See fühlt er sich seit kurzem sehr wohl. Wir begeben uns auf eine Spurensuche und entdecken anschaulich die Lebensweise sowie Besonderheiten der Biber.

- Treffpunkt: Parkplatz Brodenaundorf, Kattersnaundorfer Straße, 04519 Rackwitz
- Exkursionsleitung: Franka Seidel
- bitte wetterfeste Kleidung und Verpflegung mitbringen
- geeignet für Kinder ab 6 Jahren

Donnerstag, 24. Februar 2022, 10 bis 12 Uhr
Ferienexkursion „Auf Spurensuche im Winter"
Als Naturdetektive begeben wir uns auf Spurensuche in das Naturschutzgebiet. Anhand von Trittsiegeln, Fraßspuren, Federn oder Losung finden wir heraus, welche Tiere aktuell unterwegs sind. Außerdem beschäftigen wir uns mit verschiedenen Überwinterungsstrategien.

- Treffpunkt: Parkplatz Werbeliner See, Delitzsch
- Exkursionsleitung: Franka Seidel
- bitte wetterfeste Kleidung und Verpflegung mitbringen
- geeignet für Kinder ab 6 Jahren

Schießwarnung Nr.07/2022 für den "Militärischen Sicherheitsbereich Annaburger Heide" (MSB AH)

1) Im Militärischen Sicherheitsbereich der Annaburger Heide Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Mo	14.02.2022	07:00–17:00 Uhr	A/StOÜbPL	
Di	15.02.2022	07:00-17:00 Uhr	A/StOÜbPL	
Mi	16.02.2022	07:00-17:00 Uhr	A/StOÜbPL	
Do	17.02.2022	07:00-17:00 Uhr	A/StOÜbPL	
Fr	18.02.2022	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Sa	19.02.2022	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
So	20.02.2022	Kein Schießen	A/StOÜbPL	

2) **Für den MSB AH insgesamt gilt grundsätzlich Betrete- und Befahrverbot.**
Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.

Es ist verboten,
– den MSB AH unbefugt zu betreten,
– sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
– Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.
Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des MSB AH sind zu kennzeichnen und dem StOA Schönewalde sofort telefonisch zu melden.

3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/Sonderausweisen dürfen den MSB AH nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.
4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen im MSB AH.

Im Auftrag

Reihs, StFw und FwStO Angel

Kreisverband Torgau-Oschatz e.V.
MOBILE IMPFTEAMS NORDSACHSEN Februar 2022
(Stand: 10.01.2022)

Deutsches Rotes Kreuz

Eine Impfung (Erst-, Zweit- oder Drittimpfung) ist für alle Impfwilligen ohne Termin möglich. Geimpft wird täglich in der Zeit von 9.00 – 16.00 bzw. 10.00 – 18.00 Uhr. In der Regel stehen mRNA-Impfstoffe (Biontech/ Pfizer bzw. Moderna) und der Impfstoff von Johnson & Johnson zur Verfügung.
Bitte bringen Sie Ihre Chipkarte, ihren Ausweis sowie – falls vorhanden – Ihr gelbes Impfbuch mit.

TERMINE	MOBILES TEAM 1 ohne Terminbuchung (9.00 – 16.00 Uhr)	MOBILES TEAM 2 ohne Terminbuchung (9.00 – 16.00 Uhr)	STATIONÄRES TEAM 1 mit und ohne Terminbuchung (10.00 – 18.00 Uhr)	STATIONÄRES TEAM 2 mit und ohne Terminbuchung (10.00 – 18.00 Uhr)
14.02.22 (Montag)	**Wermsdorf** (Gemeindeverwaltg.) Altes Jagdschloss 1, 04779 Wermsdorf	**Taucha** (ehemaliger Konsum) Klebendorfer Straße 1, 04425 Taucha	**Eilenburg** (Bürgerhaus) Franz-Mehring-Str. 23, 04838 Eilenburg	**Oschatz** („O" – im O-Park) Freiherr-vom-Stein-Promenade 1e, 04758 Oschatz
15.02.22 (Dienstag)			**Terminbuchung unter: https://sachsen.impf termin-vergabe.de**	**Terminbuchung unter: https://sachsen.impf termin-vergabe.de**
16.02.22 (Mittwoch)	**Dahlen** (Turnhalle) Max-Hupfer-Straße 6, 04774 Dahlen			
17.02.22 (Donnerstag)				
18.02.22 (Freitag)	**Weidenhain** (Turnhalle) Schulstraße 4, 04860 Dreiheide			
19.02.22 (Sonnabend)				
21.02.22 (Montag)	**Belgern** (Stadthalle) Mühlberger Str. 32 a, 04874 Belgern	**Krippehna** (Gemeinschaftshaus) Am Dorfplatz 8 a, 04838 Zschepplin		
22.02.22 (Dienstag)		**Badrina** (Saal) Ernst-Thälmann-Straße 20, 04509 Schönwölkau		
23.02.22 (Mittwoch)	**Mügeln** (Rathaus) Markt 1, 04769 Mügeln	**Zschortau** (Schulturnhalle) Lindenstraße 32, 04519 Rackwitz		
24.02.22 (Donnerstag)		**Löbnitz** (PEP) Delitzscher Straße 20 a, 04509 Löbnitz		
25.02.22 (Freitag)	**Beilrode** (Ostelbienhalle) Ernst-Thälmann-Str. 45, 04886 Beilrode	**Torgau** (PEP) Außenring 1, 04860 Torgau		
26.02.22 (Sonnabend)				
28.02.22 (Montag)	**Torgau** (PEP) Außenring 1, 04860 Torgau	**Bad Düben** (Mehrzweckhalle) Kirchstraße 12, 04849 Bad Düben		

Die Bereitschaftspraxen der KV Sachsen:
Anlaufstellen, wenn die Arztpraxis geschlossen hat

Bereitschaftspraxen werden oft auch als „Portalpraxen“ bezeichnet und dienen der Behandlung von Patienten mit nicht lebensbedrohlichen Beschwerden, die normalerweise tagsüber eine Arztpraxis aufsuchen würden, deren Behandlung aber aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten Praxisöffnungstag warten kann.

Telefonisch ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der kostenfreien bundeseinheitlichen Rufnummer 116 117 erreichbar. Bei lebensbedrohlichen Symptomen, z. B. Bewusstlosigkeit, akuten Blutungen, starken Herzbeschwerden, schweren Störungen des Atemsystems, Komplikationen in der Schwangerschaft, Vergiftungen, ist der Rettungsdienst unter der bundeseinheitlichen Rufnummer 112 zuständig.

Damit die Wartezeiten akut erkrankter Personen nicht unnötig verlängert werden, sind die Bereitschaftspraxen keine Anlaufstellen zur ausschließlichen Ausstellung von Wiederholungsrezepten oder Folgebescheinigungen zur Arbeitsunfähigkeit. Unbedingt zu beachten ist, dass Bereitschaftspraxen keine Anlaufstellen für Personen mit Verdacht auf COVID-19 sind.

Übersicht für Nordsachsen

- **Bereitschaftspraxis am Kreiskrankenhaus Torgau**
  Christianistraße 1, 04860 Torgau

  Mittwoch, Freitag: 14:00 – 19:00 Uhr
  Wochenende, Feiertage, Brückentage: 09:00 – 19:00 Uhr

- **Bereitschaftspraxis an der Collm Klinik Oschatz**
  Parkstraße 1, 04758 Oschatz

  Wochenende, Feiertage, Brückentage: 09:00 – 13:00 Uhr

- **Bereitschaftspraxis am Kreiskrankenhaus Delitzsch**
  Dübener Straße 3–9, 04509 Delitzsch

  Mittwoch, Freitag: 14:00 – 19:00 Uhr
  Wochenende, Feiertage, Brückentage: 09:00 – 19:00 Uhr

- **Bereitschaftspraxis am Klinikum in Eilenburg**
  Wilhelm-Grune-Straße 5–8, 04838 Eilenburg

  Wochenende, Feiertage, Brückentage: 09:00 – 13:00 Uhr